

Von: Eva-Maria.Jurda@ooe.gv.at
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 10:18
An: Marktgemeindeamt (Feldkirchen an der Donau)
Cc: Felix.Weingraber@ooe.gv.at
Betreff: Generelles Projekt Hochwasserschutz Eferdinger Becken -
RO 2020-420349 [secure] [signed OK]
Signiert von: eva-maria.jurda@ooe.gv.at

An die
Marktgemeinde Feldkirchen/Donau

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Magister Allerstorfer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Wasserwirtschaft hat Ihr Schreiben vom 12. Mai 2022 in Bezug auf die Beantwortung der raumordnungsrechtlich relevanten Fragen 2. und 3. zuständigkeithalber an uns weitergeleitet. Wir können Ihnen zu dieser Thematik Folgendes mitteilen:

Zu Frage 2:

§ 13 Abs. 3 Oö. ROG 1994 legt fest, dass vor der Erlassung oder Änderung der Raumordnungsprogramme sowie der Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 die Landesregierung bestimmten Stellen oder Institutionen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Dazu zählen gemäß Z. 3 dieser Bestimmung die betroffenen Gemeinden und Regionalverbände. Weitergehende Mitwirkungsrechte der Gemeinden an der Erlassung bzw. Gestaltung von Raumordnungsprogrammen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Erlassung bzw. Nichterlassung oder auf bestimmte Inhalte von solchen Programmen besteht nicht. Die Landesregierung kann daher grundsätzlich auch ohne Zustimmung der Gemeinde ein überörtliches Raumordnungsprogramm verordnen.

Zu Frage 3:

Die Thematik der Erlassung eines lediglich die Regelung von Hochwasserschutzmaßnahmen beinhaltenden Raumordnungsprogramms für das Eferdinger Becken wurde politisch erörtert, wobei dann letztlich keine Erforderlichkeit dafür gesehen wurde.

Die Verordnung einer Schutzzone ist grundsätzlich nur dort notwendig, wo Absiedlungsgebiete betroffen sind. Die Ausweisung von Absiedlungszonen im Flächenwidmungsplan als „Grünlandsonderausweisung, Schutzzone Überflutungsgebiet“ liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und ist Bedingung für die Förderung von Absiedlungen.

Eine entsprechende Information in dieser Angelegenheit haben wir der Volksanwaltschaft bereits schriftlich übermittelt.

Ergeht weiters an
die Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Hochwasserschutz

Freundliche Grüße

Dr. Eva Maria Jurda

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-14825
Fax: (+43 732) 77 20-212789

E-Mail: eva-maria.jurda@ooe.gv.at

Büro: ro.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit o.a. Absender via e-mail dient ausschließlich Informationszwecken.
Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Falle über ro.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.